



SATZUNG
Salt o vocale

Satzung

„Salt ° Vocale“ e.V. 76593 Gernsbach

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Salt ° Vocale“ mit dem Zusatz e.V. und ist Mitglied des Mittelbadischen Sängerkreises im Deutschen Sängerbund.
2. Er hat den Sitz in 76593 Gernsbach und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Gernsbach eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor (Aktive) für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Er stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (AO)
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

1. Singende Mitglieder (Aktive)
2. Fördernde Mitglieder (Passive)
3. Ehrenmitglieder

1. Singendes (aktives) Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.
2. Förderndes (passives) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.
3. Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich in besonderem Maße um die Belange des Vereins verdient gemacht hat.
Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf entsprechenden Vorschlag.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Über die Eignung für die Aufnahme zu § 3.1. entscheidet der Chorleiter.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. freiwilligen Austritt
2. Tod
3. Ausschluss

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese kann jederzeit erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag muss für das laufende Jahr noch voll entrichtet werden.
2. Der Tod bewirkt die sofortige Beendigung. Ausstehende Beiträge werden erlassen.
3. Über den Vereinsausschluss wegen vereinsschädigendem Verhaltens entscheidet der Vorstand. Dieser erfolgt mit sofortiger Wirkung. Vor der Beschlussfassung ist mit dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von 14 Tagen, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über die Anhörung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Ausschluss erfolgt bei Zustimmung von mindestens 2/3 des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss ist eine Berufung bei der Hauptversammlung binnen einer Frist von einem Monat möglich. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden (aktiven) Mitglieder haben außerdem die Pflicht regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Ferner ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag, der in der Beitragsordnung geregelt ist, zu entrichten.
2. Die Mitglieder haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung gem. § 8 und der Vorstand gem. § 10.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Kalenderjahres durch ein Vorstandsmitglied einzuberufen.

Fortsetzung zu § 8 Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens 4 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich, unter der letzten bekannten Adresse, einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit, der anwesenden Mitgliedern, beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - e. Festlegung der Beitragsordnung
 - f. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h. Entscheidung über die Berufung nach § 4.3. der Satzung
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j. Beitritte zu Verbänden
 - k. Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters
5. Jedes Mitglied der Hauptversammlung hat das Recht Anträge einzubringen. Diese sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich, beim Vorstand, einzureichen.
6. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt. (Dringlichkeitsanträge)
7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des / der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied bei den Vorstandsmitgliedern eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag schriftlich.
5. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
 - d. dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin
 - e. dem Chorleiter
 - f. dem Beirat, soweit dieser vorhanden ist.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand gemäß § 10.1. a., b., c. und d.

2. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind zusammen vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
5. gestrichen.
6. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, mit Ausnahme des Chorleiters, der Kraft Amtes im Vorstand ist.
7. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt bis eine Neuwahl der Vorstand stattgefunden hat.

§ 11 Rechnungsprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung, mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der gem. § 3. erschienenen Mitgliedern beschlossen werden. Bei Verhinderung der Mitglieder ist eine schriftliche Stimmabgabe zulässig. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das vereinseigene Vermögen zu jeweils gleichen Teilen an folgende Gernsbacher Kirchengemeinden:
 - a. Evangelische Kirchengemeinde „Sankt Jakob“
 - b. Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde „Christuskirche“

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 08. Februar 2001 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Änderungen vom 14.06.2001 wurden entsprechend berücksichtigt und sind Bestandteil der Satzung.

Gernsbach, den 17.07.2001

Vorstandsvorsitzender
Holger Götz

Stellv. Vorstandsvorsitzender
Richard Gröhl

Schriftführer
Bianca Grittmann

Schatzmeister
Konrad Bäumlein

Chorleiter
Achim Rheinschmidt

Beistand
Katja Hahn